



LSV, Vinkelgasse 2, 53332 Bornheim

Bornheim, 19. Oktober 2026

Bezirksregierung Köln
Dezernat 51
Dezernat 32
Zeughausstraße 2 – 8
50667 Köln

Mängelrüge gemäß § 11 Abs. 5 ROG zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien im Regierungsbezirk Köln

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezogen auf den für den Regierungsbezirk Köln am 19.12.2025 beschlossenen Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien erteilen wir auf diesem Wege form- und fristgerecht eine planungsrechtliche Mängelrüge im Sinne des § 11 Abs. 5 ROG, da der Plan nach unserer Einschätzung aus den nachfolgend dargelegten Gründen diverse formal- wie materiellrechtliche Mängel, darunter insbesondere auch gravierende Abwägungsmängel und -defizite, aufweist und daher nicht aufrechterhalten werden kann.

Im Einzelnen stützt sich unsere Mängelrüge auf die folgenden planungsrechtlichen Beanstandungen:

Gegründet 1975 als „Bürgerinitiative gegen den Quarzabbau!“
Mitglied im Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. und
in der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) e.V.
anerkannt vom Umweltbundesamt am 08.12.2008 nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz
Umweltschutz-Preisträger der Stadt Bornheim (1986/2006/2021) und des Rhein-Sieg-Kreises (1997),
Heimat-Preis Bornheim (2019), Regenbogenpreis der Grünen im Landschaftsverband Rheinland (2021)

Landschaftsschutzverein Vorgebirge e.V. - LSV -
53332 Bornheim-Brenig, Vinkelgasse 2
Volksbank Köln Bonn eG, BIC : GENODE1BRS
IBAN : DE78 3806 0186 0211 1220 21

Vorstand: Martin Koch (Vors.)
Dirk Lindemann (stv. Vors.)
Christine Glania (Geschäftsführerin)
Michael Breuer (Schatzmeister)

I.

Einwendungen gegen die Rechtmäßigkeit des TPEE des Regierungsbezirks Köln in seiner Gesamtheit

1. Fehlende Harmonisierung mit anderen Plänen

Ein grundlegender Mangel der Plankonzeption ist bereits darin zu erblicken, dass potenzielle und tatsächliche Konflikte wesentlicher Raumnutzungen, die sich aus der separaten Aufstellung des Regional-Gesamtplans einerseits und der beiden Teilpläne Nichtenergetische Rohstoffe und Erneuerbare Energien andererseits ergeben, in ihrer standortspezifisch kumulierenden Wirkung nicht erfasst und bewertet werden.

Die Abgrenzung von Kumulationsgebieten soll nach den Ausführungen im Umweltbericht (S. 130) zwar unter Berücksichtigung der beiden anderen vorerwähnten Planungen erfolgen. Wie dies im Einzelnen erfolgt sein soll, ist jedoch nirgends erkennbar. Die im Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe geplanten Bereiche zum Abbau nichtenergetischer Rohstoffe (BSAB) und die im Gesamtplan festgelegten Siedlungsbereiche (ASB und GIB) werden keiner Beurteilung der gesamthaften Umweltauswirkungen im Hinblick auf die im TPEE erfolgten Festlegungen für Windenergie unterzogen. Es erfolgt weder eine entsprechende Kennzeichnung (z.B. als Vorbelastung) in den SUP-Bögen, noch werden auf andere Weise kumulative Wirkungen von WEB kenntlich gemacht. Dies wäre aber geboten gewesen, um die Gesamtbelastung für Natur und Landschaft im jeweiligen Bezugsraum sachgerecht im Rahmen von Abwägungsprozessen berücksichtigen zu können.

Die beschriebene Problematik von Kumulationsgebieten resultiert auch aus einer entgegen § 7 Abs. 2 S. 3 ROG offenbar unterbliebenen oder zumindest nur unzureichend durchgeführten Abstimmung mit benachbarten Planungsräumen. Eine Berücksichtigung anderer Planungsträger ist zwar einer Andeutung in Kapitel 5.3 des Umweltberichts zu entnehmen. Es ist jedoch nicht erkennbar, dass dies tatsächlich erfolgt ist, zumal die entsprechende Spalte der Tab. 5-7, die „Kumulative Pläne/Projekte gemäß FIS NRW sowie kumulativ wirkende WEB des Regionalplans Köln, Teilplan Erneuerbare Energie“ aufführen soll, lediglich WEB des Sachlichen Teilplans EE des Regierungsbezirks Köln aufführt, nicht aber Projekte und Pläne anderer Vorhabenträger.

Als Beispiel mag das Vogelschutzgebiet „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“ dienen, das nicht nur von dem WEB WEG_03 betroffen ist, sondern auch durch Windkraftplanungen in Niederkrüchten im angrenzenden Regierungsbezirk Düsseldorf sowie auf dem Meinweg-Plateau in den Niederlanden. Die aus der unmittelbaren Nachbarschaft des WEB resultierenden zusätzlichen Beeinträchtigungen spielten bei den Abwägungen des Plangebers, die zur Festlegung des WEB geführt haben, jedoch keine Rolle.

Als weiteres Beispiel für eine fehlende Summationsprüfung kumulativer Belastungen kann das nordrhein-westfälische und rheinland-pfälzische Vogelschutzgebiet „Ahrgebirge“ gelten. Dort ist der WEB BLA_04 geplant. Aber weder angrenzend beantragte WEA noch das bekannte Projekt der seit Langem geplanten Verlängerung der Bundesautobahn 1 wurden in Gestalt einer Summationsprüfung erfasst.

Schließlich ist es in dem TPEE versäumt worden, Standorte für Freiflächensolaranlagen und Schwerpunktgebiete für die Biomassenutzung zu priorisieren und damit im Sinne des Raumordnungsauftrags Konflikte im Raum zu minimieren und einen Ausgleich zwischen den verschiedenen Belangen herzustellen. Um derartige raumordnerische Konflikte auszuschließen, wäre es im Einklang mit den Zielen 10.2-14 und 15 sowie den Grundsätzen 10.2-16 und 10.2-17 des LEP NRW erforderlich gewesen, die für Freiflächensolaranlagen vorgesehenen Flächen bereits im TPEE planerisch zu konkretisieren und mit einer Flächendarstellung zu unterlegen. Auch dies ist jedoch nicht geschehen und führt zur Angreifbarkeit der Regionalplanung in Gänze.

Aus vollständig fehlender oder unzureichender inhaltlicher Abstimmung des TPEE mit anderen Plänen und Projekten zwangsläufig resultierende Defizite in der Ermittlung und Bewertung kumulativer Wirkungen müssen systematisch zu Mängeln in der Abwägung relevanter Belange bei der Ausweisung von WEB führen, die damit die Rechtmäßigkeit der Planung insgesamt in Frage stellen.

2. Fehler bei der Ermittlung des Potenzialraums

Auch die anfängliche Planungskonzeption des Sachlichen Teilplans EE begegnet maßgeblichen rechtlichen Bedenken.

Diese stützen sich auf die der Planung zu Grunde liegenden Ausschlusskriterien, die ausweislich der Begründung des Entwurfs (S.31) der Ermittlung von Bereichen dienen, die für WEA ungeeignet sind. Naheliegenderweise

kommt der korrekten Festlegung derartiger Ausschlusskriterien insbesondere deshalb eine für die weitere Planung hohe Bedeutung zu, weil sie den Umfang der für die Planung zur Verfügung stehenden Potenzialflächen maßgeblich begrenzen und dadurch von vornherein von erheblichem Einfluss auf die Erreichung der angestrebten Flächenbeitragswerte sind. Vor diesem Hintergrund kann ein fälschlicherweise zu weit gefasster Kreis von Ausschlussstatbeständen eine von Anfang an unnötig limitierende Wirkung auf die in der Planung nachfolgende Ausweisung benötigter WEA-Standorte haben.

Die Ermittlung derartiger Ausschlusskriterien ist gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG das Ergebnis einer Abwägung durch den Plangeber. Er muss begründen, welche Bereiche er aufgrund welcher kollidierenden Belange nicht für den Ausbau der Windkraft nutzen möchte. Diesbezüglich erweist sich die in der Planbegründung zum Ausdruck kommende gebotene Abwägung jedoch teilweise als unzureichend und fehlerhaft.

Dies gilt zunächst für das Ausschlussgebiet der Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) des rechtsgültigen Regionalplans sowie BSAB und Reservegebiete (Lockergestein) des Entwurfs des Regionalplans. Als Grund für den Ausschlusscharakter dieser Gebiete wird die Schaffung von „Vorsorge für Nutzungen und Funktionen“ (Begründung, S.38) genannt, ohne dass ersichtlich wäre, weshalb das überragende öffentliche Interesse an der Nutzung der Windenergie hinter dieser Erwägung zurückstehen soll. Soweit gleichzeitig das Bemühen um die Einheitlichkeit des Regionalplans und seiner Teilpläne als Grund für den Ausschlusscharakter dieser Gebiete benannt wird, dürfte es sich gleichfalls nicht um einen abwägungsrelevanten Belang handeln, der das hohe Interesse an einem beschleunigten Ausbau der Windkraft überwiegen könnte.

Es erscheint wegen des Grundsatzes 10.2-1 LEP NRW auch rechtlich zweifelhaft, dass Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie als Ausschlussstatbestände für die Ausweisung von Windenergiegebieten fungieren. Denn nach diesem Grundsatz sollen neben Halden auch Deponien als Standorte für die Erzeugung Erneuerbarer Energien gesichert werden, wenn die technischen Voraussetzungen dafür vorliegen und fachliche Anforderungen erfüllt sind. In den Erläuterungen zum LEP NRW wird explizit hervorgehoben, dass Deponien aufgrund ihrer exponierten Lage als Standorte für WEA in Betracht kommen können (Lesefassung, S. 157). Demgegenüber erscheint es nicht vertretbar und stellt sich als Abwägungsausfall dar, wenn sich der Plangeber dieser landesplanerischen Vorgabe mit dem schlichten Hinweis auf eine bislang unterbliebene Prüfung der deponiespezifischen und technischen Gegebenheiten

entzieht. Dass die Planungsbehörde trotz überragenden öffentlichen Interesses am Ausbaus der Windenergie auf derartige, möglicherweise technisch und zeitlich aufwändige standortbezogene Untersuchungen verzichtet hat, mag dem erheblichen Zeitdruck geschuldet sein, dem er sich im Planungsprozess ausgesetzt sah, ist aber auch deshalb nicht zu rechtfertigen, weil die Europäische Union den Mitgliedstaaten in Art. 15c Abs. 1 UA 1 Buchst. a) i) der Richtlinie 2018/2001 (sog. RED III-Richtlinie) im Interesse der Vermeidung nachteiliger Umweltauswirkungen sogar ausdrücklich aufgegeben hat, vorrangig künstliche und versiegelte Flächen unter Einschluss von Abfalldeponien für Zwecke der beschleunigten Nutzung Erneuerbarer Energien heranzuziehen.

3. Unterbliebene Abwägung gebietsspezifischer Stellungnahmen in der 1. Offenlage

Ein gravierender Verfahrensmangel im Planungsprozess ist darin zu erblicken, dass die von der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange zu dem Entwurf eingegangenen Stellungnahmen in der 1. Offenlage von der Planungsbehörde nicht in der gebotenen Form in eine Abwägung überführt worden sind und das Ergebnis solcher Abwägungen den jeweiligen Adressaten nicht in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht worden ist.

Darin liegt ein formaler Verfahrensmangel, weil die Träger öffentlicher Belange, die nicht von einer Änderung des TPEE nach der ersten Offenlage betroffen waren, nicht erkennen konnten, ob überhaupt und ggf. in welchem Umfang ihre Argumente bei der Bezirksregierung Gehör fanden bzw. aus welchen Gründen sie ggf. verworfen wurden. Diejenigen Verfahrensbeteiligten, die in ihren jeweiligen Kommunen von Planänderungen betroffen waren, konnten nicht erkennen, welche Erwägungen der Bezirksregierung dafür maßgeblich waren.

Eine Auseinandersetzung des Plangebers mit den zahlreichen Stellungnahmen der am Verfahren Beteiligten erfolgte erst im Anschluss an die 2. Offenlage. Dadurch wurde der formale Mangel der unterbliebenen Abwägung dieser Argumente und Einwendungen durch den Plangeber in der ersten Offenlage allerdings nicht geheilt, weil in der 2. Offenlage Einwendungen nur noch zu den erfolgten Änderungen der ersten Fassung des TPEE geltend gemacht werden konnten.

4. Faktische Unmöglichkeit einer fundierten sachlichen Prüfung der Entscheidungsvorlage der Bezirksregierung durch die Mitglieder des Regionalrats vor der Abstimmung über den TPEE am 19.12.2025

Angesichts des enormen Umfangs der letztlich von der Bezirksregierung erstellten Beteiligungssynopse, in der die weit gefächerten Argumente aller Verfahrensbeteiligter den diesbezüglichen Stellungnahmen und Bewertungen durch den Plangeber gegenübergestellt wurden, und des Umstands, dass diese mehrere Tausend Eingaben behandelnde Übersicht erst am Tag der Abstimmung über den TPEE im Regionalrat am 19.12.2025 veröffentlicht wurde, erscheint die Vorstellung geradezu lebensfremd, dass sich die Mitglieder des Regionalparlaments derart kurzfristig in der gebotenen vertieften Auseinandersetzung mit den detaillierten Inhalten ein klares und vollständiges Bild über die auch gebietsspezifisch sachliche Richtigkeit und Angemessenheit aller von der Bezirksregierung jeweils gewählten Argumentationen hätten machen können. Insoweit lässt der von der Bezirksregierung gewählte zeitliche Ablauf der Planung, der dem immensen, durch die engen zeitlichen Vorgaben des Landesentwicklungsplans ausgelösten Zeitdruck geschuldet war, im Lichte grundlegender demokratischer Prinzipien den gebotenen Respekt vor der Autonomie des Regionalparlaments und ihrer Mitglieder als Souverän der Legislative deutlich vermissen.

5. Verstoß gegen § 19 LPlG NRW durch Rechtsprüfung der Landesplanungsbehörde (offenbar) bereits vor abschließender Feststellung des TPEE durch den Regionalrat

Nach § 19 LPlG erfolgt die formell- und materiellrechtliche Prüfung eines Regionalplans durch die Landesplanungsbehörde nach der Anzeige des Regionalplanungsträgers über die Aufstellung und den Beschluss des Regionalplans. Die Anzeige muss auch einen Bericht zum Aufstellungsverfahren und den abwägungsrelevanten Unterlagen enthalten. Der Landesgesetzgeber hat für die rechtliche Prüfung eine Frist von 2 Monaten vorgesehen. Sie beginnt mit Eingang aller vollständigen Unterlagen bei der Landesplanungsbehörde.

Bei der Verabschiedung des TPEE ist dieser Planungsablauf nicht eingehalten worden. Vielmehr verkündete die bei dem Feststellungsbeschluss über den TPEE anwesende Vertreterin der Landesplanungsbehörde unmittelbar im Anschluss an die Beschlussfassung des Regionalrats sinngemäß, dass die verpflichtende Rechtsprüfung durch ihre Behörde bereits stattgefunden und zu keinen Einwendungen geführt habe, weshalb der Regionalplan jetzt durch Bekanntmachung veröffentlicht werden könne.

Abgesehen von dem aus diesem Prozedere resultierenden eklatanten Widerspruch zu dem in der zitierten gesetzlichen Regelung vorgegebenen Planungsablauf, wonach eine Rechtsprüfung dann ja zwingend wenigstens noch vor dem Feststellungsbeschluss des Regionalrats erfolgt sein müsste, wirft die überraschende Vorgehensweise der Landesbehörde, die ebenfalls dem bereits erwähnten Zeitdruck aufgrund der Vorgaben des Landesentwicklungsplans geschuldet sein dürfte, die naheliegende Frage auf, ob der Landesplanungsbehörde einerseits angesichts des erheblichen Umfangs des zu prüfenden „Materials“ und andererseits des äußerst kurzen Zeitraums, der ihr für deren Sichtung und Bewertung zur Verfügung gestanden hat, eine eingehende juristische Prüfung in formal- und materiellrechtlicher Hinsicht überhaupt tatsächlich möglich war. Der Umstand jedenfalls, dass bei dieser – augenscheinlich allenfalls oberflächlichen – Rechtsprüfung gerade auch mit Blick auf die spezifischen Besonderheiten in Bornheim zahlreiche rechtliche Fehler unbeanstandet geblieben sind (worauf im Folgenden unter II. noch näher einzugehen sein wird), spricht jedenfalls tendenziell gegen eine derartige Möglichkeit.

II.

Einwendungen gegen die Rechtmäßigkeit des TPEE im Hinblick auf die spezifische Planung in Bornheim

6. Unterbliebene formale Beteiligung des LSV im Planungsprozess

Der Landschaftsschutzverein Vorgebirge e.V. ist eine vom Umweltbundesamt am 8.12.2008 gemäß § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannte Organisation. Gleichwohl ist der LSV zu Beginn des Planungsprozess zur Aufstellung des TPEE von der Bezirksregierung nicht durch die Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme formal an dem Verfahren beteiligt worden.

Zwar hat sich der LSV nach Bekanntwerden der Planungen der Bezirksregierung durch Stellungnahmen vom 25.3.2024, 3.2.2025, 22.4.2025, 10.5.2025 und 3.8.2025 sowie durch mehrere Mails und Schreiben an die Fraktionen und Mitglieder des Regionalrats sozusagen eigeninitiativ in das Verfahren eingebracht. Eine umfassende Würdigung und inhaltliche Auseinandersetzung mit den vom LSV vorgetragenen sachlichen Argumenten erfolgte aber – wie bei den von Anfang an „regulär“ am Verfahren Beteiligten auch – erst nach der 2. Offenlage und dort dann allerdings nur in derart oberflächlicher und unvollständiger Form, dass von einer ordnungsgemä-

ßen Beteiligung in dem Sinne, dass die vorgetragenen Argumente zumindest in irgendeiner Form zur Kenntnis genommen und evaluiert werden, keine Rede sein kann. Als – keineswegs abschließendes - Beispiel dafür mag die in dem Schreiben des LSV vom 3.8.2025 (auf S. 9 und 10, unter Punkt 6.1.) näher erläuterte „Planungsparadoxie“ im Umweltbericht dienen, die in der von der Bezirksregierung erstellten Beteiligungssynopse nicht einmal Erwähnung findet, geschweige denn kommentiert würde, obwohl es sich dabei um einen der Planung immanenten „Webfehler“ handelt, der mit hoher Wahrscheinlichkeit auch Windenergiegebiete in anderen Kommunen betreffen dürfte.

Die somit nicht ordnungsgemäße Beteiligung des LSV stellt daher einen relevanten formalen Planungsmangel dar.

7. Verletzung der kommunalen Planungsautonomie der Stadt Bornheim

Als eine von nur sehr wenigen Kommunen im Regierungsbezirk Köln hat die Stadt Bornheim im Bewusstsein des Klimawandels, mit dem Ziel perspektivisch anzustrebender Klimaneutralität und in ihrem frühzeitigen Bemühen um eine Unterstützung der Energiewende lange vor Inkrafttreten des WindBG mit einer kommunalen Windenergieflächenplanung begonnen. Vor dem Hintergrund der damals noch geltenden gesetzlichen Vorgabe, der Windenergie „substanziell Raum“ zu verschaffen, hat die Stadt Bornheim nach mehrjährigen, intensiven und nicht immer konfliktfreien internen Diskussionen und Beratungen zuletzt mit überwältigender Mehrheit im Rat einen Teilflächennutzungsplan verabschiedet, der 2 Konzentrationszonen für Windenergie vorsah, von denen sich eine mit einer Größe von 234 ha in der Rheinebene und eine andere mit einer Größe von 193 ha auf der Ville-Hochfläche befindet. Die – gerade auch aus heutiger Sicht - beachtliche Gesamtfläche dieser beiden Konzentrationszonen, die zusammen mehr als 5,1 % des Stadtgebiets von Bornheim ausmachen, erklärt sich aus dem Umstand, dass der Gesetzgeber damals noch keine konkret definierten Größenvorgaben für die Ausweisung von Windenergieflächen gemacht hatte, die Rechtsprechung bei der Frage, ab welcher Größenordnung eine Gemeinde der Windenergienutzung tatsächlich in ausreichendem Umfang „substanziell Raum“ verschafft habe, uneinheitlich war, die Stadt Bornheim aber mit einer eher etwas großzügigeren Bemessung solcher Flächen sozusagen „rechtlich auf der sicheren Seite“ sein wollte.

Dabei ist der Stadt Bornheim gerade die Ausweisung der Konzentrationszone auf der Ville alles andere als leichtgefallen. Denn diese Fläche steht vollständig unter Landschaftsschutz. Es handelt sich um einen unzerschnitt-

tenen, lärm- und verkehrsarmen Naturraum mit hoher Artenvielfalt. Zugleich stellt die Ville-Hochfläche einen bedeutenden Naherholungsraum dar, der zugleich überregionale Anziehungskraft besitzt. Die planerische Entscheidung, hier dennoch wenigstens auch eine begrenzte Teilfläche für die Windenergienutzung vorzusehen, war daher das Ergebnis eines wohl-durchdachten Kompromisses und beruhte auf der vorbildlichen, sorgfältigen Abwägung widerstreitender Belange unter Einschluss solcher des Artenschutzes, der Naherholung, des Erhalts von Ackerfläche für die Nahrungsmittelproduktion etc.

Mit der Verabschiedung des Teilflächennutzungsplans bzw. der abschließenden Genehmigung dieser Planung durch die Bezirksregierung in Köln als Kommunalaufsicht am 18.12.2023 hat die Stadt Bornheim nach Inkrafttreten des WindBG in zulässiger Weise von der ihre Planung schützenden Überleitungsregelung in § 245e Abs. 1 BauGB Gebrauch gemacht.

Der „so und nicht anders“ verabschiedete kommunale Teilflächennutzungsplan der Stadt Bornheim, der damit implizit auch eine „Negativplanung“ dergestalt beinhaltet, dass die außerhalb der festgelegten Konzentrationszone liegenden Flächen gerade nicht für die Installation von Windrädern zur Verfügung stehen, sondern unverändert dem Genuss von Landschaft, Natur, und Erholung sowie der Bewirtschaftung von Ackerfläche vorbehalten bleiben sollten, war damit Ausfluss der Planungshoheit und damit des durch Art. 28 Abs. 2 GG geschützten kommunalen Selbstbestimmungsrechts.

Der ab Februar 2023 durch das WindBG ausgelöste Übergang der Planungshoheit von den Kommunen auf die Länder bzw. in NRW aufgrund der Delegation dieser Befugnis auf die Planungsträger in den 6 Planungsregionen ändert daran grundlegend nichts. Denn gemäß § 245e Abs. 1 Satz 3 BauGB kann ein solcher kommunaler Flächennutzungsplan – insoweit dann auch mit seiner „Negativplanung“ - auch nach Feststellung des Erreichens des erforderlichen Flächenbeitragswerts fortbestehen, „wenn nicht im Einzelfall die Grundzüge der Planung“ (des regionalen Planungsträgers, Erg. d. Verf.) „berührt werden“. Letzteres wird man jedoch nicht annehmen können, wenn der Träger der Regionalplanung im Regierungsbezirk Köln einen zu erreichenden Flächenbeitragswert von 2,13 % anstrebt, die mit der kommunalen Flächennutzungsplanung verfolgte Zielgröße aber eine Gemeindefläche von über 5 % einnimmt und selbst die alleinige Konzentrationsfläche auf der Ville mit rund 2,2% des Bornheimer Stadtgebiets den für den **gesamten** Regierungsbezirk vorgesehenen Flächenbeitragswert von 2,13 % übersteigt.

Dem steht auch § 249 Abs. 5 BauGB, auf den § 245e Abs. 1 BauGB verweist, nicht entgegen, weil die im TPEE erfolgte erhebliche Ausweitung der Konzentrationszone auf der Ville nicht im Sinne dieser Vorschrift „erforderlich“ ist, um den Flächenbeitragswert für die Planungsregion des Regierungsbezirks Köln zu erreichen.

Denn ursprünglich erfolgte die Ausweisung des durch den TPEE stark „erweiterten“ Windenergiegebiets auf dem Villerücken um mehr als 80% über die dort bereits bestehende Konzentrationszone hinaus quasi als „Ersatz“ für die zweite Bornheimer Konzentrationszone in der Rheinebene, die die Bezirksplanungsbehörde ursprünglich deshalb nicht auf den zu erreichenden Flächenbeitragswert anrechnen wollte, weil sie der Auffassung war, dass die dort bis zu einer Rotorspitzenhöhe von 250 Metern möglichen Windräder die Sichtachsen von den Brühler Schlössern in Richtung auf das Siebengebirge negativ beeinflussen und dadurch den UNESCO-Weltkulturerbe-Status der Schlösser gefährden könnten – obwohl dieselbe Behörde, bei der auch die zuständige Denkmalschutzbehörde angesiedelt ist, den Teilflächennutzungsplan der Stadt Bornheim zuvor - wohl auch in Ansehung dieser Thematik – explizit genehmigt hatte. Nachdem aber durch ein von den künftigen Betreibern der dortigen Windenergieanlagen eingeholtes externes Sachverständigengutachten überzeugend geklärt werden konnte, dass von einer derartigen Sichtachsenbeeinträchtigung durch die Errichtung von Windrädern in der Rheinebene keine Rede sein könne, erkannte die Bezirksregierung in der jetzt vorliegenden Fassung des TPEE auch die Konzentrationszone in der Rheinebene als auf den Flächenbeitragswert anzurechnendes Windenergiegebiet an. Damit erweist sich aber gleichzeitig die ursprünglich als Ersatz dafür gedachte großflächige „Erweiterung“ der Konzentrationszone auf dem Villerücken zur Erreichung des in der Planregion angestrebten Flächenbeitragswerts als nicht länger „erforderlich“ im Sinne des § 249 Abs. 5 BauGB und muss daher – entgegen der fortbestehenden Ausweisung dieser Fläche in der aktuellen Version des TPEE - wieder zurückgenommen werden.

Dass die „Erweiterungsfläche“ auf der Ville zur Erreichung des für die Kölner Planregion zu erreichenden Flächenbeitragswertes nicht benötigt wird und folglich auch aus diesem Grund im Sinne des § 249 Abs. 5 BauGB nicht „erforderlich“ ist, erschließt sich zudem aus dem Umstand, dass der aktuelle TPEE insgesamt 362 Windenergiebereiche mit einer Gesamtfläche von 16.103 ha vorsieht, zum Erreichen des erforderlichen regionalen Flächenbeitragswertes jedoch eine Gesamtfläche von lediglich 15.682 ha benötigt wird. Selbst bei dem gebotenen Verzicht des Plangebers auf die „Erweiterungsfläche“ auf der Ville verbleibt also noch eine signifikante „Reservefläche“ über den vorgegebenen Flächenbeitragswert hinaus.

Zusammenfassend ist jedenfalls festzustellen, dass die im TPEE vorgesehene Windenergieplanung für die Bornheimer Ville-Hochfläche eine unzulässige Beschneidung der auch nach Inkrafttreten des WindBG fortbestehenden und durch Art. 28 Abs. 2 grundgesetzlich geschützten Planungssouveränität der Stadt Bornheim darstellt und deshalb zwingend gestrichen werden muss.

8. Verletzung des Gegenstromprinzips und Abwägungsmängel im Hinblick auf den bestehenden Teilflächennutzungsplan der Stadt Bornheim

Das in § 1 Abs. 3 ROG verankerte Gegenstromprinzip verpflichtet den Plangeber bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen bei der Entwicklung, Sicherung und Ordnung des Gesamttraums die Gegebenheiten und Entwicklungen seiner Teilräume zu berücksichtigen. Ergänzend hierzu normiert § 13 Abs. 2 Satz 2 ROG die Verpflichtung einer Regionalplanungsbehörde, die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden sonstigen beschlossenen städtebaulichen Planungen in der Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 zu berücksichtigen. Nach dieser Vorschrift wiederum sind bei der Aufstellung von Regionalplänen die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Auf der Ebene der Gesetzgebung des Landes enthält der Landesentwicklungsplan darüber hinaus die konkretisierende Zielsetzung, „bei der regionalplanerischen Festlegung von Windenergiebereichen... die Belange der betroffenen Kommunen besonders in den Blick zu nehmen“ (LEP, Ziel 10.2-11).

Diesen verbindlichen Vorgaben werden die Abwägungen der Regionalplanungsbehörde vorliegend aber nicht gerecht.

Denn weder der Umstand, dass die Stadt Bornheim mit ihrer kommunalen Planung den nach altem Recht weitgehend unspezifischen quantitativen Vorgaben der Bereitstellung von Flächen für die Windenergienutzung mit der Ausweisung von über 5% ihres Gemeindegebiets in einem Umfang Rechnung getragen hat, der den nach heutigem Recht maßgeblichen Flächenbeitragswert um mehr als das Doppelte (nach dem jetzt vorliegenden Entwurf eines NRW-WindBG wäre es sogar, bezogen auf das dann maßgebliche Bezugsjahr 2027, mehr als das Vierfache) übersteigt, wird von der Planungsbehörde in ihrer Abwägung „besonders in den Blick genommen“, noch werden von der Bezirksregierung die von der Stadt Bornheim aufge-

brachte Sorgfalt bei der Ermittlung, Bewertung und Ausbalancierung widerstreitender Interessen von Natur- und Landschaftsschutz sowie der Erholungsfunktion einerseits und den Erfordernissen der Energiewende andererseits nachvollzogen. Erst recht findet auf der Abwägungsebene keine nachvollziehbare Auseinandersetzung der Planungsbehörde mit den Erwägungen der Stadt Bornheim für deren bereits erwähnte „Negativplanung“ statt, mit anderen Worten: mit der bewussten kommunalen Planungsentscheidung, den beschriebenen Interessenwiderstreit dahingehend auflösen zu wollen, dass der Windenergienutzung ein bestimmter, durchaus großzügig bemessener Teilbereich zugewiesen wird, die restliche Villefläche dafür aber als Natur- und Erholungsraum sowie als Flächen für die Landwirtschaft frei von dieser Nutzung bleibt. Wenn nach § 13 Abs. 2 ROG nicht nur die Flächennutzungspläne der Gemeinden bei der Aufstellung von Regionalplänen in die Abwägung einzubeziehen sind, sondern ausdrücklich auch „die Ergebnisse der von Gemeinden sonstigen beschlossenen städtebaulichen Planungen“, so fallen darunter gerade auch solche Ergebnisse kommunaler Planungen, die über die Festlegung von Windenergiearealen in Flächennutzungsplänen hinaus die Ermöglichung der Errichtung von Windrädern außerhalb solcher Konzentrationszonen gerade **nicht** zulassen.

Die Berücksichtigung und Gewichtung derartiger Erwägungen kommen in der Abwägungssynopse der Bezirksregierung jedoch nirgendwo vor und muss daher als vollständiger Abwägungsausfall betrachtet werden, der die Rechtmäßigkeit des TPEE, soweit er das Bornheimer Stadtgebiet betrifft, außerordentlich zweifelhaft erscheinen lässt.

9. Fehlerhafte Handhabung des Kriteriums der Wirtschaftlichkeit

Das im TPEE ausgewiesene Windgebiet auf der Ville-Hochfläche, bestehend aus den beiden Teilflächen BOR_01 und BOR_02, liegt auf einer Höhe von 150 Metern über dem Meeresspiegel. Aufgrund der geographischen Nähe zum Militärflughafen Nörvenich besteht für dieses Windenergiegebiet aufgrund der Vorgabe sog. Minimum Vectoring Altitudes (MVA) von 300 Metern über N.N. für dort zu errichtende Windenergieanlagen faktisch eine Höhenbegrenzung von 150 Metern.

Innerhalb dieses Windgebiets sind auf denjenigen Flächen, die die Stadt Bornheim zuvor im Rahmen ihres kommunalen Teilflächennutzungsplans als Konzentrationszone für Windenergie ausgewiesen hatte, bereits vor Inkrafttreten des TPEE insgesamt 15 Genehmigungen für die Errichtung von Windenergieanlagen mit einer Rotorspitzenhöhe von 150 Metern beantragt (davon für 9 WEA von der REA Düren und für 6 WEA von der STAWAG in

Aachen) und vom Rhein-Sieg-Kreis als Genehmigungsbehörde erteilt worden.

Nach der Rechtsprechung muss hinsichtlich der für die Windenergie ausgewiesenen Flächen sichergestellt werden, dass diese für die Nutzung tatsächlich und rechtlich geeignet sind (vgl. Urteil des BVerwG v. 17.12.2002 – 4 C 15/01).

Dieser Vorgabe trägt der Plangeber in der Begründung zum TPEE auch grundlegend Rechnung. Denn nach seiner eigenen Feststellung ist „bei einer Bauhöhenbeschränkung von 150 m oder kleiner keine wirtschaftliche Tragfähigkeit von Windenergieanlagen mehr gegeben....Dieser Teilraum wird folglich aus dem Potenzialraum ausgeschlossen“ (Begründung, S.80).

Entgegen dieser klaren Selbstbindung der Bezirksplanungsbehörde sind jedoch die beiden Plangebiete BOR_01 und BOR_02 im TPEE als Windenergiegebiete beibehalten worden. Bereits darin liegt ein offensichtlicher Planungsmangel.

Im Hinblick auf Plangebiete, für die aufgrund der militärischen Vorgaben höhere Bauhöhenbeschränkungen gelten, geht der Plangeber davon aus, dass es eine Frage des jeweiligen spezifischen Einzelfalles sei, ob Anlagen mit Bauhöhenbeschränkungen von über 150 m bis rund 200 m wirtschaftlich betrieben werden können. Er hat daher die deutsche WindGuard GmbH mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt, in dem diese Frage exemplarisch für 33 Windenergiebereiche untersucht wurde, in denen MVA-bedingte Bauhöhenbeschränkungen in einer Bandbreite zwischen 157 und 199 m bestehen, darunter auch Windenergiegebiete in den Bornheimer Nachbargemeinden Swisttal und Alfter. Die beiden Plangebiete BOR_01 und BOR_02 waren aber nicht Gegenstand der gutachterlichen Untersuchung.

Im Kern kommt das Gutachten dabei zu folgenden Ergebnissen:

- In allen Fällen, in denen die maximale Bauhöhe bei 157 m liegt und damit die Bauhöhenbeschränkung auf dem Bornheimer Villerücken bereits um immerhin 7 m überragt, konnte keine Möglichkeit eines wirtschaftlich sinnvollen Betriebs von WE A ermittelt werden (so z.B. in den Plangebieten ALF_01, BM_06, DN_01, LAN_03, den 8 Windenergiegebieten EU_WKZ_01 bis EU_WKZ_08 sowie KRE_NÖR_01)
- Zum gleichen Ergebnis gelangt das Gutachten auch bei allen Gebieten mit Bauhöhenbeschränkungen von 164 m (so z.B. LAN_01,

RHE_02, die 3 Flächen RHE_SWI_01 bis RHE_SWI_03 und VET_02)

- In der überwiegenden Zahl der Fälle konnte auch bei Bauhöhenbeschränkungen von 177 m noch keine Möglichkeit eines wirtschaftlichen Betriebs von WEA ermittelt werden (so z.B. KAL_SCH_03, LAN_03, SWI_01, SWI_05 und VET_01)
- Erst ab einer Bauhöhe von 189 m und darüber erkennt das Gutachten in etwa der Hälfte der untersuchten Fälle die Möglichkeit eines wirtschaftlich rentablen Betriebs von WEA an (so für die Flächen LAN_01 und LAN_02), in der anderen Hälfte der Fälle kommt das Gutachten aber immer noch zu einem diesbezüglich negativen Ergebnis (so z.B. für WIE_01 und WIE_02)

Die Flächen, denen auf diese Weise als Ergebnis der gutachterlichen Feststellungen keine Möglichkeit eines wirtschaftlich rentablen Betriebs von WEA zuerkannt werden konnte, sind im aktuellen TPEE daher konsequenterweise aus dem Potenzialraum gestrichen worden. Für die beiden Flächen BOR_01 und BOR_02 erfolgte jedoch kein solcher Ausschluss, obwohl die Schlussfolgerung zwingend erscheint, dass diese Flächen nach den Ergebnissen des Gutachtens und unter Zugrundelegung der Prüfsystematik der Gutachter ebenfalls als für die Windkraftnutzung ungeeignet hätten gestrichen werden müssen.

Der Umstand, dass die beiden Bornheimer Ville-Flächen, die wie eingangs dargelegt, im Grunde genommen von Anfang bereits aus dem Potenzialraum hätten ausgeschlossen werden müssen, nicht wenigstens in gleicher Weise wie die anderen von Bauhöhenbeschränkungen betroffenen Flächen in das WindGuard-Gutachten miteinbezogen und infolge dessen zu Unrecht als Windenergiegebiete beibehalten wurden, begründet einen weiteren gravierenden rechtlichen Mangel, der sowohl von der Stadt Bornheim als auch vom LSV in der 2. Offenlage moniert wurde.

Die Bezirksplanungsbehörde rechtfertigt die Nichteinbeziehung dieser beiden Bornheimer Flächen in das Gutachten in ihrer synoptischen Übersicht über die Behandlung der eingegangenen Einwände damit, dass nur „solche kommunalen Zonen in die Prüfungen gegeben“ (werden sollten), „die bislang nicht als WEB in den Planentwurf aufgenommen wurden und über keine WEA verfügen oder ein Antragsgeschehen zu verzeichnen haben“. Da diese Kriterien wegen der bestehenden kommunalen Windkonzentrationszonen und der genehmigten Anlagen in Bornheim nicht erfüllt gewesen seien, seien diese Flächen nicht in die Studie mit einbezogen worden.

Diese Argumentation vermag nicht zu überzeugen. Denn sie wird bereits von dem Inhalt des Gutachtens selbst nicht gestützt. So wurde beispielsweise das Plangebiet WKZ_01 in die gutachterlichen Untersuchungen mit einbezogen, obwohl dort im Zeitpunkt der Gutachtenerstellung bereits 3 Anträge auf Erteilung von Genehmigungen zur Errichtung von WEA vorlagen (vgl. S. 75 des Gutachtens). Das Gutachten befasste sich in einem anderen Fall sogar mit einer Fläche, auf der bereits seit 2020 eine WEA betrieben wird (vgl. S. 38ff. des Gutachtens), was die Vermutung der Rentabilität dieser Anlage im Zweifel in noch stärkerem Maße begründen dürfte als bloßes „Antragsgeschehen“.

Zudem übersieht die Argumentation der Bezirksplanungsbehörde, dass sich die Rentabilität einer WEA weder aus der Genehmigung eines entsprechenden Bauantrags durch eine Behörde sicher prognostizieren lässt (die ohnehin nicht die Aufgabe hat, die Wirtschaftlichkeit des beantragten Vorhabens zu prüfen), noch aus der Antragstellung durch den Investor. Denn für diesen können sich die Dinge – selbst im Anschluss an im Vorfeld bereits getätigte Investitionen - nach der Antragstellung noch gravierend verändern.

Genau dies ist vorliegend geschehen. Die REA Düren, der zuvor Genehmigungen zur Errichtung von 9 WEA auf dem Gebiet der von der Stadt Bornheim ausgewiesenen Konzentrationszone erteilt worden war, erklärte nunmehr, von diesen Genehmigungen keinen Gebrauch mehr machen zu wollen, weil sich der Betrieb der WEA wirtschaftlich nicht mehr rechne. Als Grund hierfür nannte das Unternehmen

- einen aufgrund der bestehenden Höhenbegrenzung zu geringen Ertrag der Windräder
- die zwischenzeitlich gesunkene EEG-Vergütung
- die aufgrund der fehlenden Infrastruktur auf der Ville extrem hohen Anschlusskosten an das öffentliche Stromnetz
- die gestiegenen Anschaffungskosten für WEA von derart geringer Höhe, die auf eine Verknappung des Angebots durch deutlich zurückgegangene Nachfrage nach derartigen Anlagen zurückgehe
- die Weigerung der Kreditinstitute, WEA von derart niedriger Bauhöhe aufgrund ihrer mangelnden Wirtschaftlichkeit zu finanzieren

Auch die Aachener STAWAG, die auf dieser Fläche über Genehmigungen zur Errichtung von 6 Windrädern verfügt, hat verlauten lassen, dass auch sie die Rentabilität von Windenergieanlagen mit einer Bauhöhe von maximal 150 m kritisch beurteilt, und verzichtet daher ebenfalls darauf, von diesen Baugenehmigungen Gebrauch zu machen.

Anders als in dem WindGuard-Gutachten, in denen für die dort untersuchten Flächen das Ergebnis mangelnder Wirtschaftlichkeit des Betriebs von WEA in Ermangelung konkreter unternehmensindividueller Daten und Berechnungen zwangsläufig auf einer Typisierung von Referenzanlagen, pauschalisierten Kostenkalkulationen, geschätzten Investitionskosten, naturgemäß unsicheren Prognosen zu zukünftigen Einspeisevergütungen und jeweils nur unterstellten Finanzierungskosten beruht, basieren die Feststellungen mangelnder Rentabilität in den beiden genannten Fällen auf jeweils unternehmensspezifischen internen betriebswirtschaftlichen Daten und Kalkulationen, also auf konkreten „harten Fakten“. Aber nicht nur aus diesem Grund erscheint das von den Unternehmen konstatierte Ergebnis mangelnder Wirtschaftlichkeit der ursprünglich verfolgten Vorhaben, das sich im Kern ja auch mit den Erkenntnissen des WindGuard-Gutachtens für WEA von geringer Bauhöhe deckt, besonders überzeugend, sondern auch, weil beide Unternehmen trotz mutmaßlich unterschiedlicher betriebswirtschaftlicher Ausgangsdaten zum gleichen Ergebnis gelangt sind und anzunehmen ist, dass ihnen der Verzicht auf die zunächst positiv beurteilten Investitionsprojekte angesichts mutmaßlich bereits im Vorfeld getätigter finanzieller Aufwendungen nicht leicht gefallen sein dürfte.

Im Hinblick auf diese auch öffentlich erklärten Verlautbarungen der beiden Investoren haben sowohl der Rhein-Sieg-Kreis und die Stadt Bornheim als Träger öffentlicher Belange als auch der LSV die Bezirksplanungsbehörde auf den Inhalt der Erklärungen beider Unternehmen hingewiesen und gefordert, nunmehr spätestens vor diesem Hintergrund die beiden Flächen BOR_01 und BOR_02 aus dem TPEE zu streichen.

Der Plangeber hat dieser Aufforderung nicht entsprochen und diese Weigerung in der synoptischen Abwägungsdarstellung im Wesentlichen damit begründet, er gehe für diese Flächen auch weiterhin von einer generellen wirtschaftlichen Eignung aus, da „die Nichtausnutzung bestehender Genehmigungen aufgrund einer möglichen temporären Unwirtschaftlichkeit für einzelne Unternehmen/Windenergieanlagen“... „einer regionalplanerischen Festlegung (auch vor dem Hintergrund des mittel- bis langfristigen Planungshorizonts) nicht entgegen“ stehe. In die Erwägung fließe mit ein, „dass die festgelegten Windenergiebereiche gemäß Ziel 10.2-10 LEP NRW regelmäßig im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zu prüfen und ggf. fortzuschreiben“ seien. „Sollten sich einzelne Windenergiebereiche perspektivisch als dauerhaft nicht umsetzbar darstellen“, könne „dies in der Zukunft ggf. ein Planerfordernis auslösen“.

Diese Argumentation erscheint jedoch aus 2 Gründen unhaltbar:

Sie ignoriert zum einen, dass den vorerwähnten Stellungnahmen der beiden Unternehmen keinerlei Hinweis auf eine lediglich temporäre Unwirtschaftlichkeit des Betriebs von WEA entnommen werden kann. Insoweit dürfte es sich um eine unzulässige Unterstellung handeln.

Zum anderen lässt die Abwägung des Plangebers nicht erkennen, weshalb er auf der Grundlage des WindGuard-Gutachtens in der Vielzahl der Plangebiete, in denen nach gutachterlicher Feststellung ein wirtschaftlicher Betrieb von WEA aufgrund von Bauhöhenbeschränkungen nicht möglich ist und die infolgedessen konsequenterweise als Windenergiegebiete gestrichen wurden, nicht gleichfalls eine nur vorübergehend fehlende Rentabilität bzw. auch dort die Möglichkeit unterstellt hat, auf diesen gestrichenen Flächen infolge technischen Fortschritts mittel- bis langfristig einen wirtschaftlich sinnvollen Betrieb von WEA zu realisieren.

In dieser offensichtlichen und durch keine sachlichen Gründe zu rechtfertigenden Ungleichbehandlung liegt ein gravierender Abwägungs- und Planungsmangel, der die Streichung der beiden Plangebiete BOR_01 und BOR_02 aus dem TPEE zwingend gebietet.

10. Übermäßige Belastung der Stadt Bornheim im Vergleich zu anderen Kommunen innerhalb der Planungsregion

Die Ausweisung der Bornheimer Windenergiegebiete im TPEE verletzt den landesplanerischen Grundsatz 10.2-11 LEP NRW, der bei der regionalen Windenergieplanung im Kern auf Vermeidung einer Überbelastung einzelner Kommunen abzielt.

Nach der Rücknahme kleinerer Teilflächen der Plangebiete BOR_01 und BOR_04 beträgt die Gesamtfläche der in Bornheim im TPEE ausgewiesenen Windenergiegebiete noch 450 ha, davon 296 ha auf dem Ville-Rücken. Insgesamt entspricht dies 5,44 % des Bornheimer Stadtgebiets. Darin liegt im Vergleich zu anderen Kommunen eine übermäßige Belastung Bornheims.

Dies wird offenkundig im Vergleich zur Gesamtfläche der Windenergiegebiete sämtlicher anderer Gemeinden im Rhein-Sieg-Kreis. Denn diese beträgt lediglich 340 ha, also gerade einmal 75% dessen, was allein in Bornheim für die Windenergie vorgesehen ist. Die Ausweisung von Windenergiegebieten innerhalb des Kreises erweist sich damit in Widerspruch zu

dem zitierten landesplanerischen Grundsatz als in gravierender Weise unausgewogen.

Aber auch im Hinblick auf die gesamte Planungsregion zeigt sich eine deutliche Schieflage. Denn dort bringen nur 16 von 99 Kommunen des Regierungsbezirks Köln über 50 % der gesamten Flächen für die Windkraftnutzung auf, während sich der Flächenanteil bei 21 Kommunen auf 0 % beläuft.

Für die Bornheimer Plangebiete auf der Ville stellt sich dieser Befund zugleich auch als unverhältnismäßig dar, weil eine Rücknahme der über die kommunalen Windkraftkonzentrationszonen hinausgehenden Flächen des TPEE - wie bereits ausgeführt - nicht zu einer Unterschreitung des für den Regierungsbezirk insgesamt zu erreichenden Flächenbeitragswerts führen würde und sich deren Beibehaltung im TPEE insofern als nicht erforderlich erweist.

11. Verknennung der im TPEE auf der Ville-Hochfläche ausgewiesenen Windenergiegebiete als „faktisches FFH-Gebiet“

Die Flächen BOR_01 und BOR_02, die selbst nicht Bestandteil eines als solches ausgewiesenen FFH-Gebiets sind, grenzen unmittelbar an die FFH-Gebiete DE-5207-304 „Ville-Wälder bei Bornheim“, DE-5207-301 „Waldville“ und DE-5308-401 „Vogelschutzgebiet Kottenforst-Waldville“. Den diesen Schutzgebieten vorgelagerten Freiflächen kommen wichtige Austauschfunktionen im Sinne des Art. 10 der FFH-Richtlinie zu, denn ein großer Teil der für diese Gebiete charakteristischen Arten nutzt gerade den Waldrand als Nahrungshabitat und für den Austausch zwischen den Schutzgebieten. Ohne die bislang nicht explizit als FFH-Gebiet dargestellten Flächen, die nunmehr für die Windenergie genutzt werden sollen, wären die unmittelbar angrenzenden Natura-2000-Gebiete nicht funktionsfähig.

Das gesamte Waldgebiet ist durchgehend als Gebiet für den Schutz der Natur (GSN-150) im Landesentwicklungsplan dargestellt und entsprechend zu schützen. Es ist daher nicht ausreichend, in der FFH-Vorprüfung bzw. der Umweltprüfung lediglich auf die aktuelle Abgrenzung der gemeldeten FFH-Gebiete Bezug zu nehmen. Vielmehr muss berücksichtigt werden, dass ohne den Schutz der gemeldeten und charakteristischen Arten der spezifischen Lebensraumtypen der FFH-Gebiete in den gesamten Waldflächen des GSN-150 und auf den dazu als Nahrungsraum mancher Fledermausarten und Greifvögel nötigen Freiflächen im direkten Umfeld die Schutzaufgaben der bestehenden FFH-Gebiete nicht gewährleistet werden

können. Dies lässt es geboten erscheinen, den Flächen BOR_01 und BOR_02 den Status eines faktischen FFH-Gebiets zu verleihen und ihnen den gleichen Schutz zuzuerkennen wie ausgewiesenen FFH-Gebieten.

In diesem Zusammenhang muss der Auffassung der Regionalplanungsbehörde, wonach die Gebiete zum Schutz der Natur gemäß LEP der Abwägung unterliegen, widersprochen werden. Denn richtigerweise muss unterschieden werden, ob ein Gebiet zum Schutz der Natur nur nationale Schutzgüter abgrenzt oder auch europarechtliche. Die europarechtlich zu sichernden Schutzgüter des Natura-2000-Gebietsschutzes und des europäischen Artenschutzes sind der Abwägung gerade nicht zugänglich. Daher hätte der Plangeber vorab klären müssen, ob ein faktisches FFH-Gebiet vorliegt, ob Flächen des Art. 10 FFH-RL betroffen sind und ob der FFH-Umgebungsschutz ausreichend beachtet wird, was im Hinblick auf die beiden genannten Plangebiete auf der Ville-Hochfläche jedoch nicht geschehen ist.

Im vorliegenden Fall erfolgte die Abgrenzung des GSN-150 erkennbar mit der Absicht, den Waldrücken der Ville insgesamt planerisch für den Naturschutz und die FFH-Verbundfunktionen des Art. 10 zu sichern. Im LEP findet sich dazu in Ziel 7.2-2. die Klarstellung, dass „die zeichnerische Festlegung der Gebiete zum Schutz der Natur „neben FFH- und anderen ausdrücklich geschützten Gebieten auch „weitere naturschutzfachlich wertvolle Gebiete“ erfasst, „die für den Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes besondere Bedeutung haben“. Es wäre daher im Zuge des Aufstellungsverfahrens des TPEE genauer zu prüfen gewesen, ob die GSN-Darstellung europarechtlich abgesicherte Verbundflächen des Artikels 10 FFH-RL und Umgebungsflächen der Natura 2000 – Gebiete miterfasst.

12. Fehlerhafte FFH-Vorprüfung und zu Unrecht unterlassene FFH-Verträglichkeitsprüfung

Unabhängig von der Frage der Qualifizierung der im TPEE auf der Ville-Hochfläche ausgewiesenen Windenergiegebiete als „faktisches FFH-Gebiet“ weist die erfolgte FFH-Vorprüfung im Bereich der Fläche BOR_01 in mehrfacher Hinsicht Mängel auf. Zudem hätte bei beanstandungsfreier Durchführung eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgen müssen, die jedoch zu Unrecht unterblieben ist.

Dem Prüfbogen BOR_01 ist zu entnehmen, dass sich dieses Windenergiegebiet in einem Abstand von 150 m zur Grenze des FFH-Gebietes DE 5207 – 304 „Villemälder bei Bornheim“ befindet, das im Rahmen der Landschaftsplanung zum Naturschutzgebiet „Villemälder bei Bornheim“ erklärt

worden ist. Die Unterschutzstellung erfolgte zur Erhaltung und Wiederherstellung verschiedener natürlicher Lebensraumtypen (LRT). Maßgebliche Schutzgüter sind „Hainsimsen-Buchenwälder“ (LRT 9110), „Waldmeister – Buchenwald“ (LRT 9130), „Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald“ (LRT 9160) und „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen“ (LRT 9190) einschließlich der für sie jeweils charakteristischen Arten.

Die im Prüfbogen dokumentierte Vorprüfung leidet schon daran, dass dabei nur die LRT 9130 und 9160 betrachtet worden sind. Die Vorprüfung für BOR_01 ist somit schon deshalb unvollständig, weil negative Auswirkungen der Planung auf die LRT 9110 und 9190 nicht gewürdigt worden sind. Auf dieser Grundlage kann der Plangeber daher nicht die Gewissheit gewinnen, dass die Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes verursacht.

Erschwerend kommt allerdings noch hinzu, dass charakteristische Tierarten der im FFH-Gebiet geschützten Lebensraumtypen gänzlich außer Acht gelassen wurden, obwohl deren Beeinträchtigung nicht bloß innerhalb der Kulisse eines solchen Schutzgebietes, sondern erst recht dann eine Rolle spielt, wenn sie diesen außerhalb des FFH-Gebietes widerfährt (BVerwG, Urteil v. 21.1.2016, 4 A 5/14, juris Rz. 132)

Zu den charakteristischen Arten der LRT 9110 und 9130 gehören u.a. der Raufußkauz und die Hohltaube (vgl. Ssymank u.a. „Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna – Flora – Habitatrichtlinie und der Vogelschutzrichtlinie“, Bd. 2.2, 2022, S. 542f., 577f.; Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, NRW, Lebensräume und Arten der FFH – Richtlinie in NRW 2004, S. 81, 83), die nach dem Stand der fachwissenschaftlichen Erkenntnis in hohe Maße störungsempfindlich sind. Da vor Ort keine Untersuchungen des Arteninventars vorgenommen worden sind, ist damit zu rechnen, dass beide Arten in den Vilewäldern beheimatet sind. Während der Raufußkauz einen Verlust seines Lebensraums bei nächtlichen Schallbelastungen von 47 dB(A) erleidet, beläuft sich die kritische Effektdistanz der Hohltaube auf 500 m (vgl. Garniel und Mierwald, „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“, 2010, S. 12 Tabelle 3 (Raufußkauz) und S. 15, Tabelle 5). Werden WEA innerhalb der Fläche BOR_01 in einem Abstand von nur rund 150 m zur Grenze des FFH-Gebietes betrieben, sind für den Raufußkauz relevante Schallbelastungen nicht auszuschließen. Erst recht ist von negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Hohltaube auszugehen, wenn deren kritische Effektdistanz von 500 m nicht einmal annähernd eingehalten wird.

Ähnlich stellt sich die Lage hinsichtlich der Bechsteinfledermaus dar, die ausweislich des dem Umweltbericht beigefügten Prüfbogens für die Fläche BOR_01 (S.3) zu den betroffenen planungsrelevanten Arten gehört. Als passiv ortende Fledermausart kann die Bechsteinfledermaus Verluste ihrer Nahrungsflächen durch die windkraftbedingte Schallbelastung der im FFH-Gebiet geschützten Wald-LRT erleiden. Da im Rahmen aktueller fachwissenschaftliche Forschungen der Nachweis geführt worden ist, dass Waldfledermäuse über eine Distanz von bis zu 450 m ein deutliches Meideverhalten zeigen (Voigt u.a., „Die Auswirkungen von Windenergieanlagen an Waldstandorten auf Fledermäuse“, Anliegen Natur 46 (2024), S. 111 (112) m.w.N.), sind erhebliche Beeinträchtigungen der im FFH-Gebiet geschützten LRT 9110 und 9130 nicht von der Hand zu weisen, wenn Windräder im Abstand von nur 150 m zur Grenze des Gebietes errichtet und betrieben werden.

Zu ergänzen ist schließlich, dass auch der in hohem Maße kollisionsgefährdete Große Abendsegler zu den charakteristischen Fledermausarten der im FFH-Gebiet geschützten LRT zählt. Der Große Abendsegler jagt mit hoher Geschwindigkeit gern in der Abend- oder Morgendämmerung im freien Luftraum des Offenlandes nach Insekten (vgl. Bundesamt für Naturschutz, Artensteckbrief *Nyctalus Noctula*). Werden Windräder im Abstand von nur rund 150 m zur Grenze des FFH-Gebietes im Offenland errichtet, ist nicht auszuschließen, dass es zur windkraftbedingten Tötung von Abendseglern und hierdurch bedingt zu erheblichen Beeinträchtigungen der Wald-LRT kommt, für die diese Art charakteristisch ist. Der Umstand, dass der Artenschutzfachbeitrag für das Windenergiegebiet BOR_01 einen Abschaltalgorithmus vorzieht, stellt dies nicht durchgreifend in Frage, weil derartige Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen einer FFH-Vorprüfung aus Rechtsgründen nicht berücksichtigt werden dürfen (vgl. Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, 2023, Art. 20a, Rz. 36f., Murswiek, in: Sachs, Grundgesetz, 9.Aufl. 2021, Art. 20a Rz.29).

Als Ergebnis bleibt damit festzuhalten, dass aufgrund der aus den genannten Gründen ernstzunehmenden Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Villevälder bei Bornheim“ das Windenergiegebiet BOR_01 im TPEE nicht ohne eine vorherige FFH-Verträglichkeitsprüfung festgelegt werden durfte. Deren Unterbleiben manifestiert einen weiteren empfindlichen Planungsmangel.

13. Generell unzureichende Datenbasis als Grundlage für die Beurteilung und Abwägung artenschutzrechtlicher Konflikte

Bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen sind gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 ROG dessen voraussichtliche erhebliche Auswirkungen auch auf Tiere,

Pflanzen und die biologische Vielfalt „zu ermitteln“ und im Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Ergänzend hierzu konkretisiert die Anlage 1 zum ROG in Ziffer 2 a) diese gebotene „Ermittlung“ des Plangebers in eine „Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden“.

Diesen gesetzlich normierten Vorgaben wird die Bezirksplanungsbehörde bereits aufgrund ihres eigenen Eingeständnisses im Umweltbericht, wonach „originäre Erhebungen zur Umweltsituation...im Rahmen der Umweltprüfung nicht durchgeführt“ wurden (Umweltbericht, S. 9), nicht gerecht.

Denn anders als im Regierungsbezirk Detmold, wo im Rahmen der Windkraftplanung für die Region eine systematische Abfrage vorhandener Daten bei Behörden, Biologischen Stationen und Naturschutzverbänden sowie aus der Datenbank ornitho.de erfolgte (vgl. Anhang B, C und D der Scoping-Unterlagen für den Umweltbericht zum Sachlichen Teilplan Wind/Erneuerbare Energien zum Regionalplan OWL) verzichtete die Kölner Bezirksplanungsbehörde auf eine derartige Vorgehensweise. Die Betrachtungen der Artenschutzbelange stützt sich stattdessen auf Sachinformationen, die sich aus einem Auswertungs-Tool des LANUK ergeben (Umweltbericht, S. 106). Ausweislich der Prüfbögen handelt es sich um eine Messtischblatt-Abfrage, die keine Auskunft über konkrete Fundorte planungsrelevanter bzw. sonstiger Arten bietet. An gleicher Stelle wird dazu eingeräumt, dass die Aktualität der Daten zu bezweifeln sei. Das gilt nicht nur wegen der dort angesprochenen Fortschreibung der Daten durch das LANUK, sondern vor allem auch deshalb, weil die in den Prüfbögen dokumentierten Daten dem Fundortkataster entnommen sind, das nicht auf vollständigen und flächendeckenden Erhebungen beruht (vgl. LANUK, Fundortkataster für Pflanzen und Tiere, im Internet abrufbar unter: www.lanuk.nrw.de/themen/natur/artenschutz/fundortkataster). Die Aussagekraft und Belastbarkeit des vom LANUK bereitgestellten Datenbestands als zuverlässige Planungsgrundlage wird daher auch vom OVG Münster kritisch gesehen (vgl. OVG Münster Urt. V. 29.11.2022, 22 A 1184/18, juris Rz. 296). Dies gilt erst recht, wenn diese Daten im TPEE auch der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten zugrunde gelegt werden, deren Festlegung ohne weitere Artenschutzprüfung erfolgt, die damit dann auch im späteren Genehmigungsverfahren nicht mehr nachgeholt werden kann.

Die unvollständige und zum großen Teil veraltete Datenbasis, die von der Bezirksplanungsbehörde bei der Aufstellung des TPEE für die Evaluierung der Vorkommen planungsrelevanter Arten herangezogen wurde, kann daher keine sachgerechte Grundlage für eine beanstandungsfreie Abwägung im Rahmen des Planverfahrens bilden.

14. Unzureichende Berücksichtigung konkreter artenschutzrechtlicher Konflikte

Über die vorerwähnte, für eine sachgerechte Abwägung der Artenschutzbelange völlig unzureichende Datenbasis hinaus leidet die Windenergieplanung im TPEE im Hinblick auf die beiden Plangebiete BOR_01 und BOR_02 jedenfalls an einer zu Unrecht unterbliebenen Berücksichtigung von auf diesen Flächen betroffenen geschützten Arten.

Dies gilt zunächst für einen nachbrutzeitlichen Schlafplatz des Rotmilans, der bei ornithologischen Untersuchungen des Büros Strix im Jahr 2024 in dem südlich an das Plangebiet BOR_02 angrenzenden Waldbereich festgestellt wurde (Büro Strix, Regionalplan und Flächennutzungsplan, Windkraftplanung Bornheim, Stand 18.12.2024, S. 34ff. mit Abb. 16-18). In den Artenschutzfachbeiträgen zu diesen beiden Windenergiebereichen heißt es dazu lediglich: "Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200 m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.08. bis 30.09. (Rotmilan)".

Die Vorgabe einer bloßen Bauzeitbeschränkung übersieht jedoch, dass die Rotmilane den nachgewiesenen Schlafplatz in unmittelbarer Nachbarschaft zum Windenergiegebiet BOR_02 auch während des Betriebs von Windenergieanlagen aufsuchen werden (Büro Strix, ebenda). Aufgrund der Rotoren, die sich bei Anlagen mit maximaler Höhe von 150 m in einem Flugkorridor zwischen 15 m und 150 m über Grund und damit genau im bevorzugten Flugbereich der Milane drehen, besteht wegen der hohen Anzahl der Individuen sowie der intensiven Flugaktivitäten im Bereich der Schlafplätze ein hohes Tötungsrisiko für die geschützten Tiere. Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten empfiehlt daher die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1000 m zu den Schlafplätzen (Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten, Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten, Stand April 2015, Bereich Vogelschutz 51 (2014), S.15,17). Es hätte aus diesem Grund in gleicher Weise einer Verringerung des räumlichen Zuschnitts des Plangebiets BOR_02 bedurft, wie dies für das Plangebiet BOR_01 im Hinblick auf einen Brutplatz des Rotmilans in unmittelbarer Nähe zu dieser Fläche erfolgt ist.

Ebenso unzutreffend ist die Einschätzung der Bezirksplanungsbehörde in den Artenschutzfachbeiträgen zur Gefährdung der auf dem Villerücken brütenden Uhus, wenn es dort heißt, dass „bei Einhaltung einer Rotorunterkante von >50 m im Flachland ... beziehungsweise von >80 m im hügeligen Gelände ... keine weiteren Maßnahmen erforderlich“ (seien) (s.o., S.3).

Denn auch für diese streng geschützte Vogelart besteht ein konkretes Tötungsrisiko, da – wie bereits erwähnt - die Rotorunterkante aufgrund der auf den Plangebieten BOR_01 und BOR_02 maximal zulässigen Bauhöhe von 150 m in Wirklichkeit bereits auf einer Höhe von 15 m und damit im direkten Flugfeld der Tiere liegt.

Ähnlich verhält es sich schließlich mit dem vom LSV fotografisch nachgewiesenen Schwarzstorchvorkommen außerhalb der Zugzeiten auf der Ville-Hochfläche. Auch wenn Nistplätze des Schwarzstorchs in den beiden Plangebieten oder in unmittelbarer Nähe hierzu bislang nicht lokalisiert werden konnten, hätte der Plangeber diese streng geschützte Art im Rahmen der Ausweisung von Windenergiegebieten berücksichtigen müssen, nachdem das LANUK dem LSV bestätigt hatte, dass die Beobachtung von Schwarzstörchen in unmittelbarer Nachbarschaft zum Windenergiegebiet BOR_01 „einer sogenannten Brutzeitfeststellung“ entspreche und „die Art bei Planungen in dem betreffenden Raum ... grundsätzlich mitbetrachtet werden“(solle).

Die unzureichende Berücksichtigung der Vorkommen geschützter Arten lässt die gebotene Abwägung der Artenschutzbelange der Bezirksplanungsbehörde bei der Ausweisung der Plangebiete BOR_01 und BOR_02 daher als fehlerhaft erscheinen.

Als Zusammenfassung lässt sich somit abschließend feststellen, dass aufgrund der zahlreichen beschriebenen Planungsfehler und Abwägungsmängel zumindest eine Streichung der beiden Windenergiegebiete BOR_01 und BOR_02 zwingend geboten ist.

Wir bitten um eine Eingangsbestätigung zu dieser Mängelrüge.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Koch
(1.Vorsitzender)

Dirk Lindemann
(stellv. Vorsitzender)